

2P
03. FEB. 1997
SK
<i>J. Schmid</i>

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Januar 1997

119. Quartierplan Glärnisch I, Opfikon (Baulinienrevision)

Am 5. Dezember 1996 ersuchte der Stadtrat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 313 vom 17. September 1996 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien an der Glärnischstrasse.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 27. September 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 1. November 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Bezugsgebiet umfasst sämtliche von der Baulinienrevision betroffenen und an die Glärnischstrasse angrenzenden Grundstücke zwischen der Grossackerstrasse und der Vrenikerstrasse.

Die vom Regierungsrat mit Beschlüssen Nrn. 1936/1954 und 1963/1960 an der Glärnisch- und der Vrenikerstrasse seinerzeit festgesetzten Verkehrsbaulinien entsprechen nicht mehr in allen Teilen den heutigen Bedürfnissen. Der nordostseitig an der Glärnischstrasse früher vorgesehene Vorgartenabstand von 7,5 bis 8,5 m wird neu auf 6,0 m reduziert. Gleichzeitig werden im Kreuzungsbereich der Glärnisch-/Vrenikerstrasse die Baulinienabkröpfungen aufgehoben und neu festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss Nr. 313 des Stadtrates Opfikon vom 17. September 1996 festgesetzte Quartierplan Glärnisch I (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Amtliche Publikation am 13./14. Februar 1997

Versand an die Grundeigentümer am 4. Februar 1997

II. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon, 8152 Opfikon (für sich und zuhanden des beteiligten Grundeigentümers, unter Rücksendung von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:


Husi